

Kinderschutzkonzept
der
Elterninitiative Kindergruppe-Apfelstraße e.V.
Bielefeld



Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort
- 2 Träger
- 3 Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Gesetze
 - 3.2 Kinderrechte
- 4 Kindeswohl
 - 4.1 Definition Kindeswohl
 - 4.2 Definition Kindeswohlgefährdung
- 5 Prävention
 - 5.1 Beschwerdemanagement
 - 5.2 Partizipation/ Kinder Rechte
 - 5.3 Risikoanalyse
 - 5.4 Rolle der Kita und der pädagogischen Fachkräfte im präventiven Kinderschutz
 - 5.5 Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz
- 6 Verhaltenskodex
 - 6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
 - 6.1.1 Verhaltensregeln bei Übernachtungen (Vorschulübernachtung)
 - 6.2 Verhaltensregelungen Personal und Kinder
 - 6.3 Verhaltensregeln Kinder untereinander
 - 6.4 Verhaltensregeln Eltern und Kindern gegenüber
 - 6.5 Verhaltensregeln in der Kindergruppe-Apfelstraße e.V.
- 7 Intervention Vorgehen bei Verdachtsfällen
 - 7.1 Verfahrensablauf
 - 7.1.1 Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.
 - 7.1.2 Ich beobachte etwas oder mir wird über Dritte etwas erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertagesstätte.

7.1.3 Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der
Kindertageseinrichtung Flussdiagramm

- 8 Personalverantwortung
 - 8.1 Einstellungsverfahren
 - 8.2 Einarbeitung
 - 8.3 Persönliche Eignung
 - 8.4 Erweitertes Führungszeugnis
 - 8.5 Verhaltenskodex
- 9 Fortbildungen / Supervision
- 10 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen
- 11 Qualitätsmanagement
- 12 Zusammenarbeit mit Eltern
- 13 Adressen / Telefonnummern

1 Vorwort

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

Kinderschutz geht uns alle an.

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und gesetzlich verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, dem Träger, aber auch alle Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Das Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle. Unser Kinderschutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, um geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten bieten.

2 Träger

Alle Kinder stehen unter einem besonderen Schutz. Die Kinder des Trägers sind die Kinder unserer Einrichtung, daher sind die Trägervertreter der Einrichtung im vollen Maße für den umfassenden Schutz der Kinder mit verantwortlich. Im engen Austausch mit der Leitung und den Mitarbeitern, werden Schutzmaßnahmen immer weiter integriert sowie korrigiert nach regelmäßigen Überprüfungen wie z.B. der jährlichen Risikoanalyse der Einrichtung.

Der Vorstand geführt durch aktive Eltern unserer Einrichtung sind als Ansprechpartner für wichtige Fragen immer bereit.

Kontakt:

vorstand@kindergruppe-epfelstrasse.de

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetze

Es gibt viele gesetzliche Grundlagen, die Kinder schützen sollen.

Bundeskinderschutzgesetz

[BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz](#)

SGB VIII

[SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII Sozialgesetzbuch \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

[§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

[§ 45a SGB VIII Einrichtung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

§47 SGB VIII Meldepflicht

[§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

[§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

3.2 Kinderrechte



Die 10 wichtigsten Kinderrechte

1. **Das Recht auf Gleichheit**
gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.
2. **Das Recht auf Gesundheit**
sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.
3. **Das Recht auf Bildung**
beschreibt dass Kinder, ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.
4. **Das Recht auf Spiel, Freizeit**
und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können
5. **Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung**
sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.
6. **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung**
sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.
7. **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**
soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.
8. **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**
verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
9. **Das Recht auf Elterliche Fürsorge**
sichert den Kindern zu bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.
10. **Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**
sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

Die UN- Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990 in Kraft. Beim Weltkindergipfel vom 29. bis 30. September 1990 in New York verpflichteten sich Regierungsvertreter*innen aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

In Deutschland trat das Übereinkommen am 5. April 1992 in Kraft.

4 Kindeswohl

4.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall an Hand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die rechtlichen Rahmenbedingungen. Im internationalen Recht haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl.

4.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes leisten und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a SGB VII in Kraft.

Beispiele hierfür wären z.B.:

Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzulänglich erfüllt. Darunter fallen z.B. keine wettergerechte Kleidung und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.

Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch mögliche Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, etc.

Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.

Psychische Gewalt. Diese finden durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das erleben häuslicher Gewalt statt.

Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen mitansehen muss.

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

Wiederkehrende blaue Flecken, Narben, Verbrennungen, Knochenbrüche, Müdigkeit

Entwicklungsverzögerungen, Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Distanzlosigkeit

Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung, Selbstverletzungen.

Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zu weiteren Abklärungen bedarf es den vorgegebenen Schritten des Verfahrensplan zu folgen.

Ebenso ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder im Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, zu notieren und der Leitung unverzüglich mitzuteilen, welche dann ggf. notwendige Schritte einleitet.

5 Prävention

-Miteinander achtsam leben-

ist das Leitbild unseres Kinderschutzkonzeptes.

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil um zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf gegenseitige Wertschätzung und Respekt jedes Einzelnen beruhen.

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuellen Bedürfnisse.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt?

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (Jörg Maywald, 2015). Hier gilt es anzusetzen und Kinder laut dem Bildungsauftrag sie „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern.

Prävention bedeutet Vorsorge treffen. Vorsorgemaßnahmen sind auch im Bildungsauftrag mit eingebunden und bedeutet, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in Bildungsprozesse miteinzubinden und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

Ebenso bedeutet es im pädagogischen Alltag die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten.

Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen und äußern und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

Denn: „Kinder die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefahren geschützt.“ (Jörg Maywald, 2015)

5.1 Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden / Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen. Für

Eltern sind in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch können auch die Leitung, der Elternrat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden.

Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen miteinzubeziehen.

Kinder äußern Beschwerden nicht immer mit Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“ Ablehnung, in Bildern oder andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade jüngere Kinder äußern sich durch Missfallen in Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So erlernen Kinder allmählich ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen.

Die Kinder haben die Möglichkeit ihr Anliegen im Morgenkreis, in der Kinderkonferenz, bei den Bezugserzieherinnen aber auch bei allen pädagogischen Mitarbeitern in der Kita vorzutragen.

Die Kinder werden in ihren Wünschen und Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht.

Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

5.2 Partizipation/ Kinder Rechte

Der Begriff „Partizipation bedeutet in der Pädagogik, dass Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben. Wie Maywald definiert: „Kinder sind Träger ihrer Rechte“ und sie wollen auch als solche wahrgenommen werden. In Kindertagesförderungsgesetz -KitaFÖG §1, Abs.1 heißt es:

„Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu schaffen, die es schaffen, Demokratie und Teilhabe zu erleben. Dies äußert sich im pädagogischen Alltag durch das Recht auf Rückzug und Ruhe, das Recht auf Entscheidung, das Recht auf Raum Wahl, das Recht auf Meinungsäußerung, das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten. Und vieles mehr.

Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch die Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit.

Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht vom selbstbestimmten Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten. Aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, stark in ihrem Selbstbewusstsein und stark im Dialog.

Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrnehmen und Bedürfnisse zu äußern. Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung ist die Erfahrung der eigenen Autonomie. Sie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.

5.3 Risikoanalyse

Die Elterninitiative Kindergruppe Apfelstraße e.V. soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- ° **körperliche Gewalt/ Übergriffe:** Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.
- ° **sexuelle Gewalt/Übergriffe:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen den Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- ° **psychische Gewalt/Übergriffe:** Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung und Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.
- ° **Machtmissbrauch:** z.B. Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.
- ° **Ausnutzung von Abhängigkeiten:** Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- ° **Unbeaufsichtigte Grenzverletzung/ Übergriffe:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Gemeinsam wurde in unserer Einrichtung eine Risikoanalyse durchgeführt und ausgewertet.

Hierbei wurden verschiedene Situationen und Orte erörtert wo ein Gefahrenrisiko besteht. Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln insbesondere in 1:1 Situation aber auch Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel beim Wickeln.

So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft den Kindern vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen.

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und Sie als Eltern. Die Regeln wurden im Verhaltenskodex zusammengefasst.

5.4 Rolle des Kindergartens und der pädagogischen Fachkräfte im präventiven Kinderschutz

„Vorsorgen ist besser als heilen.“ So ist es auch in der Prävention. Wird die Selbstwirksamkeit der Kinder gestärkt z.B. durch Zuhören, in Beziehung gehen, Grenzen wahrzunehmen und zu akzeptieren, ist das Kind in der Lage sich selbst und seinen Körper kennen und zu vertrauen zu lernen. Dafür braucht es uns Erwachsene. Sowohl in unserer Kita als im Elternhaus ist es unabdingbar eine vorbildliche Rolle einzunehmen. Hier haben wir uns im Team mit den beiden Rollen auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten zum Tragen gebracht.

- Jedes Kind hat das Recht zu sagen, wenn es etwas nicht möchte. Das pädagogische Personal geht einfühlsam und emphatisch mit der Aussage um.
- Die Kinder werden in ihrem Raum für persönlichen Schutz/ in ihrer Wohlfühlzone unterstützt. Z.B. wird die Tür bei der Toilette von außen nicht ohne Fragen geöffnet.
- Kinder haben das Recht dem Personal alles zu erzählen, auch „blöde“ Geheimnisse
- Im Team werden regelmäßige Fallbesprechungen mit eingebracht.
- Das Personal holt sich in bestimmten Situationen fachliche Hilfe. Mut haben, Dinge anzusprechen.
- Das Personal hat die Möglichkeit in Teamsitzungen fachliche Hilfestellung zu erfragen. Das erweitert die Selbstreflexion, gibt die Möglichkeit auf der Meta-Ebene einen Perspektivwechsel einnehmen zu können und unterstützt die eigenen Handlungskompetenzen.
- Wir bringen Bilderbücher und Geschichten zur Prävention mit ein. (z.B. „Ich bin stark, ich sag nein.“)
- Wir sehen in jedem Kind Stärken und Ressourcen.
- Wann immer es geht, schenken wir dem Kind Zuhören.

5.5 Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern sind und bleiben für die Kinder immer die wichtigsten Bezugspersonen. Auch mit dem zunehmenden Alter, trotz Abnabelung, wird sich das nicht ändern.

Gerade aus diesem Grund ist es für Kinder wichtig, in den Eltern einen Ankerpunkt zu finden, gleichzeitig aber auch als Individuum wahrgenommen und respektiert zu werden. Obwohl sie unsere Kinder sind, sind sie dennoch eigenständige Menschen. Mit ganz eigenen Gefühlen, Gedanken und Ansichten.

- Ein „Nein“ vom Kind in sensiblen Situationen muss akzeptiert werden.
 - Kindern kein schlechtes Gewissen machen. Z.B. „Da ist die Mama/Oma.... Aber traurig, wenn du ihr kein Bussi gibst.“
 - Kinder in ihrem Körpergefühl stärken.
 - Elterngespräche / Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- Altersgemäße Literatur anbieten. Keine Über-/ Unterforderung.
- Erziehungspartnerschaften ernst nehmen.

6 Verhaltenskodex

Das Wort Verhaltenskodex bedeutet die Sammlung verschiedener zusammengefasster und erarbeiteter Verhaltensrichtlinien hier bezüglich unserer Einrichtung. Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Verhaltensregeln erleichtern es Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu benennen und notwendige Interventionen durchzuführen. In folgenden Bereichen haben wir den Verhaltenskodex erarbeitet:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
- Verhaltensregelung bei Übernachtungen in der Kita
- Verhaltensregelung Personal und Kinder
- Umgang mit Konsequenzen/ Disziplinarmaßnahmen
- Verhaltensregelungen Kinder untereinander
- Verhaltensregelungen Eltern und Kinder gegenüber
- Verhaltensregelung in der Kindergruppe Apfelstraße e.V.

6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in sensible Situationen

Sensible Situationen sind das Begleiten von Toilettengängen, das Wickeln, An- und Aus- und Umziehen, Spenden von Trost, Leisten von erster Hilfe, Einzelgespräche, Einzelförderung und das Begleiten während des Schlafens.

In vielen Situationen sind Körperberührungen bei Kindern wichtig und hilfreich. Körperberührungen wie das tröstende streicheln, beruhigen und schaffen Vertrauen. Es reguliert das vegetative Nervensystem und die Emotionen. Ebenso schaffen Berührungen einen positiven Bezug und tragen zum positiven Alltagsempfinden bei. Dennoch gibt es hier klare Regeln, welche es einzuhalten gilt.

- Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen und Einzelförderung finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen mit Einblick Möglichkeiten statt. Räume bleiben unverschlossen.

- Einzelgespräche, -beschäftigungen und -förderungen finden nur in der regulären Arbeitszeit statt. Die Uhrzeit und Dauer ist bekannt oder wird vor Beginn bekannt gegeben.
- Körperkontakt ist in Einzelsituationen zu vermeiden.
- Kein Kind wird bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht entwürdigt.
- - Verbale und nonverbale Kommunikation beziehen sich ausschließlich auf die berufliche Rolle, dem beruflichen Auftrag und sind der Altersgruppe angepasst.
- Das Bedürfnis der körperlichen Nähe entspricht dem Wohl des Kindes.
- Kinder werden zu Handlungen nicht gezwungen, wie Essen, Wickeln, Schlafen, etc.
- In Wickelsituationen werden Handlungen verbalisiert.
- Zutritt zu den Räumlichkeiten ist immer möglich.
- Umziehsituationen werden achtsam und sensibel gestaltet.
- Kinder werden nicht bedroht, erpresst oder gefügig gemacht.
- Kinder werden in ihrer Intimsphäre weder körperlich noch emotional verletzt.
- Kinder werden nicht unangemessen berührt oder irritiert.
- Wir fragen die Kinder nach ihren Bedürfnissen. Dabei drängen wir uns weder auf, noch überreden wir sie.
- In der pädagogischen Arbeit ist uns unsere Beziehungsarbeit bewusst. Wir geben dem Kind Vertrauen, zeigen Empathie und gehen in bestimmten Situationen sensibel auf das Kind/ die Kinder ein.
- Das Personal achtet auf eine Vorbildfunktion und hält eigene Grenzen ein.
- Der Selbst- und Fremdschutz wird gewährleistet.
- Das Personal stillt nicht seinen eigenen Bedarf nach Körpernähe.

Angemessener Körperkontakt gehört zum pädagogischen Alltag und deren Begegnung. Ein Kleinkind hat ein großes Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden.

Mitarbeiter: innen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Auch bei Kindern, die zu viel Nähe suchen, sind sie in der Verantwortung pädagogisch angemessen nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

6.1.1 Verhaltensregeln bei Übernachtungen

Übernachtungen sind nicht alltäglich und finden nur 1x im Jahr für die Vorschulkinder statt. Übernachtungen sind eine besondere und sensible Situation, die aufgrund der neuen Erfahrung der Kinder Einfühlungsvermögen, Trost und Empathie benötigen. Aus diesem Grund schlafen die Fachkräfte mit den Kindern in denselben Räumen. Hier bedarf es eine klare Regelung, um die Kinder zu schützen und ihre Intimsphäre zu wahren.

- Übernachtungen finden nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten statt.
- Die Fachkräfte schlafen nur auf ihren eigenen Matratzen/Bett.
- Die Räume bleiben offen. Die Tür wird nicht geschlossen.
- Die Intimsphäre wird in allen Situationen / Bereichen gewahrt.
- Das Kind hat jederzeit die Möglichkeit sich Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.
- Während des Umziehens laufen die Kinder nicht unbedeckt durch die Räume in der Kita.
- Fotos werden nicht während der intimen Situationen gemacht.
- Fühlt sich ein Kind körperlich und /oder emotional nicht wohl, lassen wir es von den Erziehungsberechtigten abholen.

6.2 Verhaltensregeln Personal und Kinder

Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

- Kinder werden nicht liebkost (geküsst).
- Es findet nur angemessene Körperhygiene statt.
- Wir halten uns mit Kindern nur in einsehbaren Räumlichkeiten auf. In nicht einsehbaren Räumen, wie der Snoezleraum oder der Bewegungsraum, lassen wir die Türen offen.
- Körperliche Nähe geschieht nur im beruflichen und pädagogischen Rahmen. Auf den kindlichen Impuls nach Nähe wird angemessen und einfühlsam reagiert.
- Es werden grundsätzlich keine Fotos gemacht, welche die Würde und Intimsphäre des Kindes schaden (z.B. auf der Toilette, beim Wickeln, unbedeckte Situationen).
- Plantschen im Sommer findet nicht unbedeckt statt.
- Wir packen das Kind nicht am Arm.
- Kinder werden in ihrem Anliegen gehört und respektiert.
- In den Bring- und Abholzeit wird auf eine angemessene Übergabe geachtet.
- Wir entwürdigen es nicht. Dazu zählen anschreien, ignorieren, lächerlich machen, bloßstellen, aus der Gruppe ausschließen.
- Die Intimsphäre jedes Kindes wird gewahrt. Ein Nein des Kindes wird akzeptiert und nur im Notfallsituationen übergangen. (Unfallgefahr, Eigen- und Fremdwahrnehmung, etc.)
- Wir setzen die Kinder nicht in Macht- und/ oder Abhängigkeitsverhältnisse zu uns. Das heißt keine Bestechung, Belohnung übertriebenes Loben, Versprechungen, etc.
- Kinder werden mit unbekannt Personen, wie Praktikanten, Hospitationen, neuen Mitarbeitern, etc. nicht alleine gelassen.

6.3 Verhaltensregeln Kinder untereinander

Jedes Kind hat das Recht sich auf die Regeln und Grenzen zu berufen. Gerade im Rollenspiel wie „Mutter, Vater, Kind“ erkunden Kinder ihren Körper. Dies kann gegenseitiges Kitzeln sein, aber auch das „Küsschen“ auf die Wange bis zum Erkunden der Geschlechtsteile. Wichtig ist es hier zu unterscheiden, dass die Erwachsenensexualität nichts mit der sexuellen Entwicklung und Neugier der Kinder zu tun hat. Kinder imitieren

das Verhalten von Erwachsenen, wie Händchen halten, heiraten und auch Geburtsszenen. Es ist nicht sinnvoll den Kindern alles zu verbieten, sondern ihnen einen geschützten Rahmen für kindliche Entdeckungen geben. Erforschungen des eigenen Körpers und auch der Neugierde der körperlichen Entwicklung gehört zum Heranwachsen dazu und trägt zur Identitätsentwicklung bei. Jedoch können hier Handlungen und Spiele des Kindes für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung und das Erkennen und Wahrnehmen eigener Grenzen und die des Gegenübers. Das Augenmerk liegt jedoch darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen des Gegenübers bewusst ignoriert und verletzt werden.

Gerade in der heutigen Zeit, der vielen Mediennutzung ist immer wieder zu beobachten, dass es gehäuft zu gewalttätigen, aber auch sexualisierten Handlungen auch unter Kindern kommt. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen. Daraus ergibt sich für Kinder untereinander folgender Verhaltenskodex:

- Kein Kind wird vorsätzlich weder körperlich noch verbal verletzt.
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Intimsphäre wird gewahrt. Z.B. bleiben die Toilettentüren während des Toilettenganges geschlossen.
- Toilettenkabinen werden immer nur von einem Kind genutzt.
- Kein Kind wird eingesperrt.
- Es werden keine Gegenstände in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder das Ohr gesteckt.
- Die Unterhose bleibt während des Spielens an.
- Jedes Mädchen /Jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen will.
- Kein Kind wird erpresst, beleidigt und körperlich angegriffen.

Unser pädagogischer Leitsatz dazu lautet:

Was du nicht willst, dass man dir tut, dass füg` auch keinem andern zu.

6.4 Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber

Während der Bring- und Abholzeit, aber auch bei Feiern und Festen, begegnen sich Kinder und Eltern die nicht aus dem gleichen Hausstand angehören. Auch in diesem Bereich gilt es, sich an Verhaltensregeln zu halten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

- Eltern wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.

- Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe sowohl beim eigenen Kind als auch beim fremden Kind beobachtet, gehen wir vom Personal dazwischen.
- Maßregelungen anderer Kinder gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.
- Eltern betreten nicht das Bad, wenn sich dort Kinder aufhalten oder Mitarbeiter ein Kind umzieht oder wickelt.
- Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet. (An- und ausziehen, Toilettengang, wickeln, 1. Hilfe, Trost, etc.) Ausnahmen sind hier das eigene Kind.
- Es werden keine Fotos von den anderen Kindern gemacht.

6.5 Verhaltensregelung in der Kindergruppe-Apfelstraße e.V.

- Wir gehen vorbildlich miteinander um und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Unser Umgang miteinander ist höflich, respektvoll und mit Rücksichtnahme verbunden.
- Unsere Vorbildfunktion ist uns bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik. Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.
- Eine gegenseitige Unterstützung in unserer Pädagogischen Arbeit ist für uns selbstverständlich.
- Fühlen wir uns in unserer persönlichen und auch pädagogischen Grenze überschritten, dürfen wir ein klares „Nein“ äußern. Je nach Situation geben wir eine Erklärung hinzu.
- Treten Unklarheiten auf, sprechen wir sie bei der nächsten Gelegenheit an. Wir sind bestrebt, die Unklarheiten für alle Beteiligten angemessen zu lösen. Wird keine einheitliche Lösung gefunden, wird die Leitung hinzugezogen.
- Wird der Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters übertreten, ist es meine Pflicht darauf aufmerksam zu machen und/oder die Leitung zu informieren.
- Der Datenschutz wird gewahrt. Das heißt auch, dass wir bei Vorfällen keine Namen der betroffenen Kinder weitergeben.
- Unbekannte und neue Personen im Haus lassen wir mit Kindern nicht allein.
- Schülerpraktikanten ziehen Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie. Ebenso halten sie keine Schlafwache bei den Kindern.
- Jahrespraktikanten: innen dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern und dem Haus sowie den Vorgängen vertraut sind.

- Reflexion zur Beziehungsgestaltung, Regelung von Nähe und Distanz sind regelmäßige Themen in der Teamsitzung und dienen der beruflichen Professionalisierung zum Kinderschutz.

Unser pädagogischer Leitsatz dazu lautet:

Was du nicht willst, dass man dir tut, dass füg` auch keinem andern zu.

7 Intervention Vorgehen bei Verdachtsfällen

Auch in der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kommt es zu Grenzverletzungen. Diese passieren im Allgemeine einmalig, manchmal, gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Oft ist der Grund eine falsche Selbstwahrnehmung oder unzulänglich getroffene Regelungen.

Anders sieht es bei Übergriffen aus. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich klaren Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/en auslösen.

Gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, da die Kinder in Obhut und von den Eltern anvertraut werden.

Aus diesen genannten Gründen ist es unabdingbar allen Vorhaltungen nachzugehen.

Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachgang oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals als auch bei Kindern untereinander, sind wir verpflichtet, laut §47 SGB III, dieses Vorkommnis zu melden.

Das Handeln sowohl bei Verdacht als auch bei Taten stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist ein planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet für alle Beteiligten eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

Im Kindergarten gibt es auch immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig zu klären sind. Sie können auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Insbesondere nicht alters- und entwicklungsgerechte Handlungen und Aussprachen gilt es genau zu beobachten, sensibel zu

hinterfragen und wenn notwendig die insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Bei Verdacht wird ebenso nach dem Interventionsplan gearbeitet.

Das Schaubild soll verdeutlichen, wie bei einem Verdacht vorgegangen wird.

7.1 Verfahrensablauf



1. Ruhe bewahren

- Überstürzte Handlungen verschlimmern für die betroffene Person oft die Situation.
- Glauben schenken, zuhören, ernst nehmen.
- Klare Position zum Kind beziehen.
- Keine Befragung durchführen!
- Keine Suggestivfragen!
- Keine Versprechungen aussprechen, die nicht gehalten werden können.
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Leitung informieren!

2. Wenn erforderlich: Ergreifen von Sofortmaßnahmen

- Kind in Schutz nehmen! Opferschutz.
- Sofortige Beendigung der Gefährdung.
- Vorgehensweise für das Kind transparent machen. (Nicht immer mit dem Einverständnis, jedoch immer in Kenntnis setzen.)
- Offensive Stellung beziehen, wie Unterbindung der Kontakte, Beurlaubung, Ausschluss
- Klärendes Gespräch mit Mitarbeitern, Kind / Kindern (unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung), weitere Betroffene
- Folgemaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass sich die betroffene Person ausgeschlossen oder gestraft fühlt.

3. Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Sie dient sowohl dem Schutz des Kindes als auch zur eigenen Sicherheit. Die Dokumentation wird weder verkürzt, noch interpretiert oder ausgeschmückt. Die Fakten, Gespräche und Handlungen werden über den gesamten Zeitraum dokumentiert.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffene, Außenstehende, Dritte
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben
- Notizen über das Befinden des Kindes
- Sammeln von Fakten
- Internen Kinderschutzbogen zur Dokumentation hinzuziehen.
- Austausch und Reflexion im Leitungsteam und evtl. kollegiales Team

4. Weiterleitung

Ich bespreche mich mit Kollegen*innen meines Vertrauens, evtl. im Team und/oder Leitung, ob meine Wahrnehmung geteilt wird.

Die Weiterleitung an den Träger und weitere Institutionen liegt vor, wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenverdacht besteht und daraus weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Eine Gefährdung erhärtet sich, wenn der Verdacht durch eine Gegendarstellung nicht entkräftet wird, weitere Details zu einer Gefährdung führen, etc.

- Hinzuziehen Kolleg*in, Team, Leitung und Austausch über Beobachtung und Wahrnehmung
- Wenn notwendig, den Träger über den Vorfall informieren
- Ggf. bei Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt informieren
- Erziehungsberechtigte informieren und hinzuziehen, soweit sie keine Gefährdung des Kindes darstellen
- Evtl. Einleitung Strafverfolgungsbehörden

5. Fachliche Hilfe

- Unterstützend bei Fragen steht nach §8a SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft vom Jugendamt zur Hilfe.
- Bei Gefährdung des Kindeswohl, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten.
- Eigensinn Bielefeld
- Pro Familia Bielefeld
- Ärztliche Beratungsstelle Bielefeld
- Krisenteam betroffener zur Verfügung stellen
- Weiterleitung betroffener Personen an psychologischer Hilfe
- Supervision und Unterstützungsarbeit für die Leitung und das Team
- Unterstützungsarbeit Rehabilitation betroffene Personen

6. Weitere Maßnahmen / Aufarbeitung

- Einberufung eines Krisenteams
- Weitere Schritte festlegen
- Information und Einbeziehung weiterer Betroffenen
- Ggf. Elternbeirat informieren
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie Beurlaubung, Abmahnung, Kündigung
- Überprüfung eigenes Handeln; Evaluation, Analyse der Intervention
- Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht
- Evtl. Aufarbeitung in der Kita; Bezugsgruppe

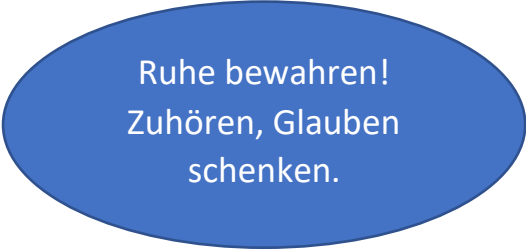
Zur Verdeutlichung wie ein solches Verfahren aussehen könnte, sind auf den kommenden Seiten 3 Beispiele zur Umsetzung aufgezeigt. Gerade um den sexuellen Missbrauch vorzubeugen, ist es wichtig hier feinfühlig und schützend zu handeln. Die Interventionspläne entsprechen den Handlungsvorgaben des Paritätischen Gesamtverbandes und werden nach Bedarf unserer Einrichtung fortlaufend angeglichen.

7.1.1 Beispiel 1:

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.

Wie gehe ich vor?

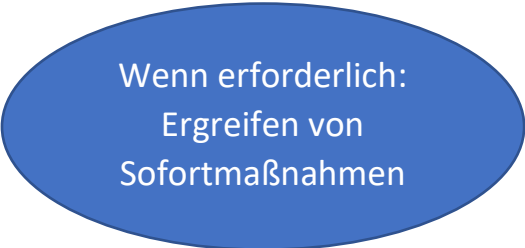
1.



Ruhe bewahren!
Zuhören, Glauben
schenken.

- Ich bewahre Ruhe, um dem Kind Schutz zu bieten.
- Ich höre dem Kind zu und schenke dem Kind Glauben.
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Es werden keine Suggestivfragen gestellt.
- Ich verspreche keine Hilfen, manchen keine Zusagen oder Angebote, die ich nicht halten und erfüllen kann.

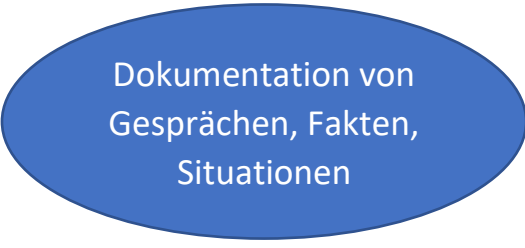
2.



Wenn erforderlich:
Ergreifen von
Sofortmaßnahmen

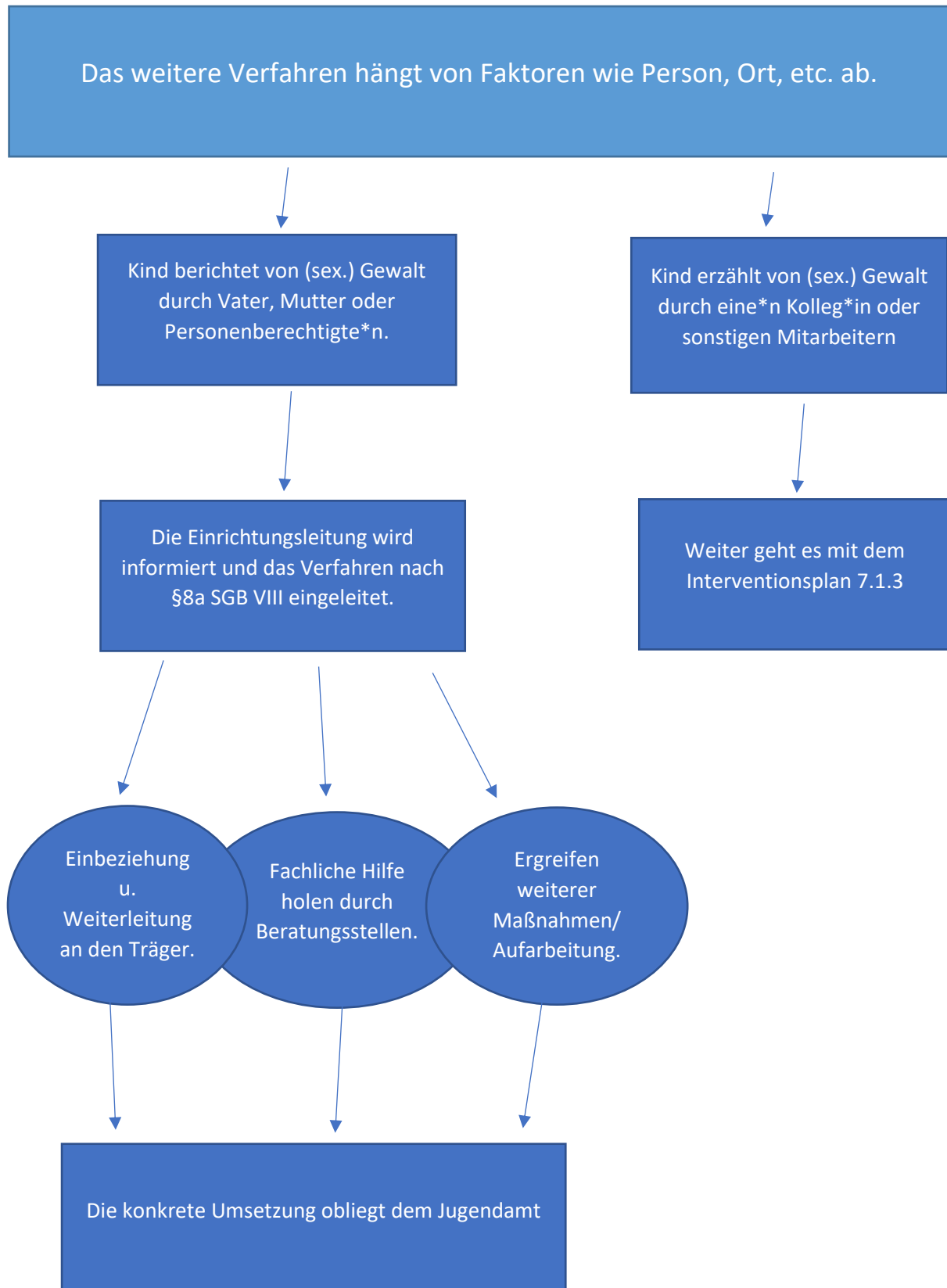
- Ich biete dem Kind einen Schutz an. Z.B. Rückzugsmöglichkeiten, Hinzuziehen einer vertrauten Person.
- Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber auch, dass ich mir in bestimmten Situationen Hilfe und Rat für das weitere Vorgehen hole.

3.



Dokumentation von
Gesprächen, Fakten,
Situationen

- Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und soweit wie möglich den genauen Wortlaut und Äußerungen des Kindes.
- Ich vermische keine eigene Wertung und Einschätzung mit den Fakten. Wenn dies notwendig erscheint, sind sie getrennt voneinander zu dokumentieren.



7.1.2 Beispiel 2:

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

1. Ruhe bewahren!
Zuhören, Glauben
schenken.

- Ich bewahre Ruhe. Das gibt dem Kind Schutz.
- Ich überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*n nicht direkt und führe eine Befragung durch.
- Ich stelle keine Ermittlungen an.
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

2. Wenn erforderlich:
Ergreifen von
Sofortmaßnahmen.

- Ich biete dem Kind Schutz an z.B. Rückzugsmöglichkeiten, Hinzuziehen einer vertrauten Person.
- Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber dass ich mir in bestimmten Situationen Hilfe und Rat für das weitere Vorgehen hole.

3. Dokumentation von
Gesprächen, Fakten,
Situationen

- Ich dokumentiere meine Beobachtungen zeitnah. Ich notiere die Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Ich schreibe nur Fakten.
- Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten und notiere sie, wenn notwendig getrennt von den Beobachtungen.

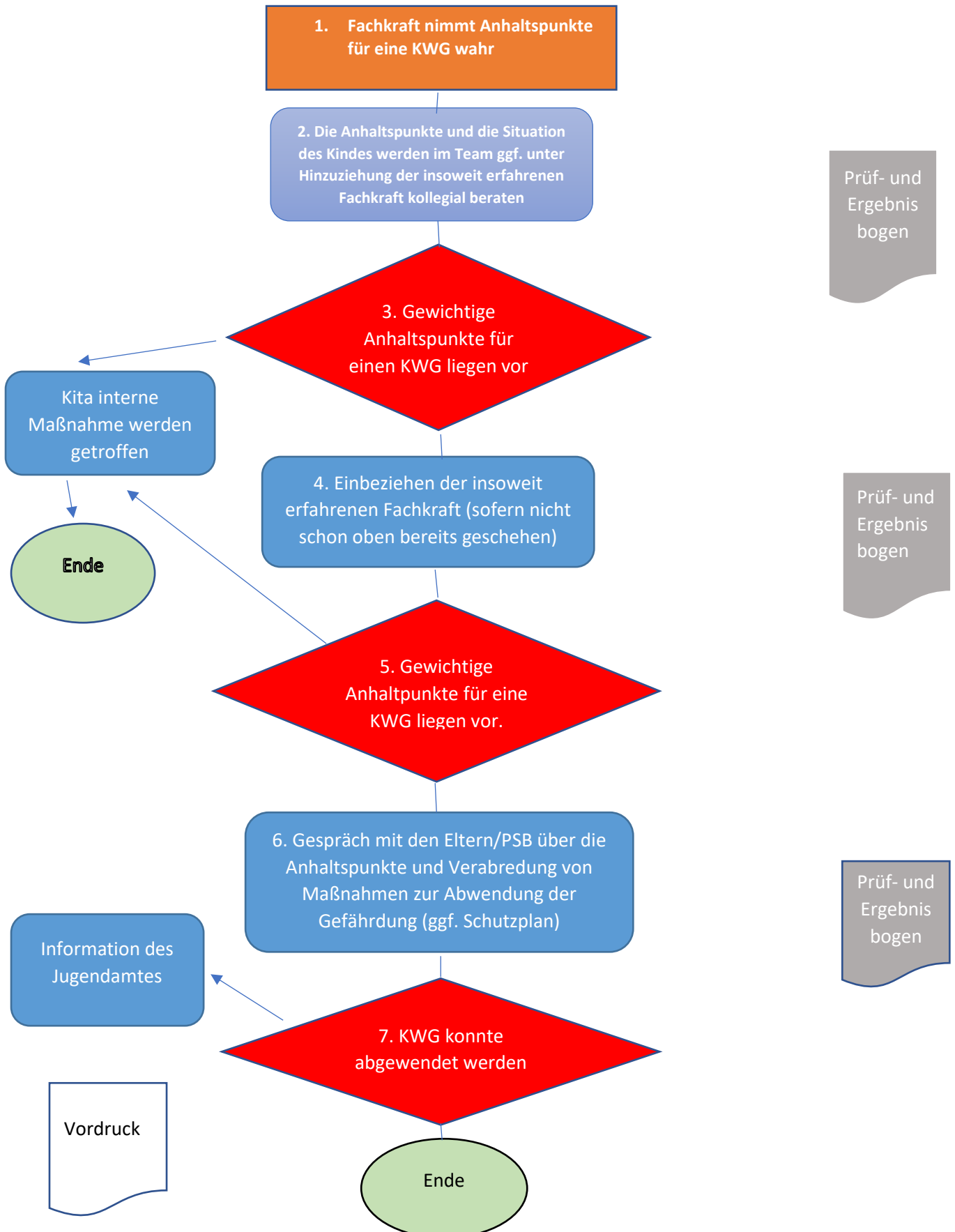
4. Einbeziehung Kolleg*in
Team, Leitung, ggf.
Weiterleitung an den Träger

- Ich ziehe eine/n Kolleg*in, Leitung hinzu und bestrechen meine Wahrnehmung.
- Ich ziehe das Team hinzu für weitere Handlungsschritte.
- Ich hole mir fachliche Hilfe bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).
- Gegebenenfalls bringe ich das Thema bei einer Supervision als Fallbesprechung mit ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach § 8a SGB VIII verfahren. Siehe dazu auch 7.1.

7.1.3

Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen



8 Personalverantwortung

8.1 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch der Träger, bzw. der Trägervertreter an dem Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine rundumfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neu gewonnenen Mitarbeiter machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut.

Der unterschriebene Verhaltenskodex sowie die Kenntnis über unser Kinderschutzkonzept ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Vor Beginn der Einstellung sind die Mitarbeiter verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss.

8.2 Einarbeitung

Die Einarbeitung aller neuen Beschäftigten wird intern in den Gruppen geregelt. Ein/e Mitarbeiter*in, welche mit den Abläufen, den Prozessen und der Kita vertraut ist, ist für die Einarbeitung mit Unterstützung der Leitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu mit den neuen Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob es zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfindet und ein Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann.

Ausreichend Grundvertrauen sowohl zu den Mitarbeitern als auch zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufzuhalten.

8.3 Persönliche Eignung

Der Träger /Trägervertretung und die Leitung tragen die Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über fachliche als auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Gewährleistung der Eignung findet durch Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes im Haus statt. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen nur mit einem aktuell vorliegendem erweitertem Führungszeugnis und dem unterschriebenen Verhaltenskodex in der Elterninitiative Kindergruppe Apfelstraße e.V. arbeiten.

Kooperationspartner wie Musikschulen, Therapeuten, Frühförderung etc. sind in der Eigenverantwortung die persönliche Eignung zu überprüfen und die dazu benötigten Unterlagen schriftlich einzuholen.

8.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen über 16 Jahre, die ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Das ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

8.5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Einrichtung regelt das Selbstverständnis in unserer Einrichtung.

Jeder Mitarbeiter*in hat im Anhang an seinen Arbeitsvertrag den Verhaltenskodex als Grundlage seiner Arbeit zu beherzigen und zu unterschreiben.

9 Fortbildungen /Supervision

Das Team verpflichtet sich regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen. Die Kita steht mit einem Supervisor in Kontakt der die Einrichtung zu diesem Thema bei Bedarf begleitet.

10 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Qualitätsmanagement hat sich auch in den letzten Jahren in der Kindertagesbetreuung etabliert. Qualitätsmanagement ist ein stetiger Prozess und bedeutet bezogen auf das Kinderschutzkonzept die stetige Optimierung das Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung der Leitfäden, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter, Austausch im Team, Leitungstreffen, Teilnahme an Fortbildungen und dadurch erforderliche Anpassungen, etc.

Zu prüfen ist es hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das Ziel erfolgreich umsetzen, der Schutz der Kinder gewährleistet ist und die Kultur der Achtsamkeit erfüllt wird.

11 Qualitätsmanagement

Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden durch Eltern-Kinderbefragungen statt, aber auch durch die Zufriedenheit der Mitarbeiter wird erhoben.

Zur Überprüfung der Qualitätssicherung stehen uns verschiedene Module durch das System PQ-Sys KiQ zur Verfügung. Mit der Arbeitshilfe (Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes arbeiten wir regelmäßig die Risikoanalyse durch, um den Kinderschutz zu gewährleisten und zu überprüfen.

12 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil in der pädagogischen Arbeit aber auch zum Wohl des Kindes. Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern präventiv zu arbeiten und die Persönlichkeit des Kindes zu stärken. Warum ist es wichtig Kinder stark zu machen?

„Selbständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder die Begriffe für die Genitalien haben und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ *

*Fegert und Liebhardt 2012, S.21

Starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich mehr behaupten und sind mehr in der Lage sich zu Hilfe zu holen. Daher ist es wichtig gemeinsam an einem Strang zu ziehen.

Bereits im Aufnahmegespräch wird auf unser Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht. Im Betreuungsvertrag ist dies ebenfalls vermerkt und wird schriftlich bestätigt.

13 Adressen

Kinderschutzfachkraft /Pari (InsoFa)

Anna 0521-1438598

Claudia 0521-557425500

Jugendamt Bielefeld für Meldungen nach §8a

0521-516054

Mail: kinderschutz@bielefeld.de

Fachberatung im Landesjugendamt für Meldungen § 47

0251-5916580

Mail: meldung47-kita@lwl.org

Fachberatung beim Landesjugendamt für den Jugendamtsbezirk Bielefeld

0251- 5918279

Mail: heidi.wachau@lwl.org

Ärztliche Beratungsstelle

gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kinder e.V.

0521-130813

Mail: aerztl.berat.bielefeld@t-online.de

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de

Pro Familia Bielefeld e.V.

0521-124073

Mail: bielefeld@profamilia.de

www.Profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/bielefeld

Klinikum Lippe-Detmold

Kinderschutzambulanz zur Dokumentation von Missbrauch

Röntgenstr.16, 32756 Detmold

05231-720